

**Satzung
der Stadt Bad Marienberg
über die Erhebung eines Gästebeitrages
vom 28.04.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) hat der Rat der Stadt Bad Marienberg folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Erhebung eines Gästebeitrages

In der Stadt Bad Marienberg wird für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Gästebeitrag erhoben. Der Gästebeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die sich als Kur-, Erholungs- oder Feriengäste sowie als Kurzurlauber zum Zwecke der Kur, Erholung oder Unterhaltung im anerkannten Kurggebiet aufhalten, ohne in der Stadt Bad Marienberg ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch machen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht für alle nach Absatz 1 genannten Personen, die sich in einem Beherbergungsbetrieb (Kurheim, Hotel, Gaststätte, Gasthof, Ferienwohnung, Jugendherberge, Wohnmobilstellplatz, Campingplatz oder bei einem Privatbettenvermieter) aufhalten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise, Anreise- und Abreisetag werden bei der Festsetzung des Gästebeitrages als ein Tag berechnet.

§ 3

Kurggebiet/Kurzeit

- (1) Zum Kurggebiet gehören die Gemarkungsbereiche Bad Marienberg einschließlich der Stadtteile.
- (2) Die Kurzeit beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Höhe des Gästebeitrages

Die Höhe des Gästebeitrags wird nach Tagessätzen jährlich in der Haushaltssatzung der Stadt Bad Marienberg festgelegt.

§ 5

Ermäßigung des Gästebeitrages

- (1) Inhabern von Schwerbehindertenausweisen wird bei mind. 70% Schwerbehinderung ein Nachlass auf den Gästebeitrag in Höhe von 50% pro Tag eingeräumt. Einer notwendigen, durch amtsärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Begleitperson wird der Nachlass ebenfalls gewährt.
- (2) Der/Die Stadtbürgermeister/-in kann in besonderen Härtefällen im Interesse der Stadt Befreiungen oder Ermäßigungen einräumen und nach Maßgabe des § 227 Abgabenordnung den Gästebeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Meldeverfahren/Gästebeitrag

- (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung sind die gewerblichen Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, verpflichtet, von allen Gästen am Tag der Ankunft Meldevordrucke mit den für die Festsetzung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben ausfertigen zu lassen. Die Gäste sind verpflichtet, die für die Berechnung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Die entsprechenden Meldeformulare werden von der städtischen Tourist-Information gegen Quittung ausgegeben. Bei Verlust von Meldeformularen durch die Beherbergungsbetriebe ist die Stadt Bad Marienberg berechtigt, je verlorenem Formular einen Gästebeitrag in Höhe von 7 Tagessätzen für eine Person zu erheben.
- (2) Den Gästen wird, soweit sie nach § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind, nach Ausfertigung des Meldevordruckes vom Vermieter eine Gästekarte ausgestellt. Die entsprechenden Vordrucke stellt die städtische Tourist-Information zur Verfügung. Die Anmeldepflicht besteht auch für Gäste, die nach § 2 Abs. 2 nicht der Beitragspflicht unterliegen. Dieser Personenkreis erhält keine Gästekarte. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, eine Ausfertigung der Meldeformulare für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

§ 7

Zahlungsverfahren/Abrechnung

- (1) Der Gästebeitrag ist von den Beherbergungsbetrieben entsprechend dieser Satzung zu erheben; sie haften für die rechtzeitige Einziehung sowie Ablieferung der Beiträge.
Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb innerhalb eines Tages der Tourist-Information anzuzeigen.
- (2) Die Beitragsabrechnung hat vierteljährlich, spätestens zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Jahres, jeweils für das vorausgegangene Quartal unter Vorlage der Meldeunterlagen bei der städtischen Tourist-Information zu erfolgen; die Geldbeträge sind zu diesen Terminen an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg zu zahlen.
- (3) In allen Beherbergungsbetrieben, die den Regelungen dieser Satzung unterliegen, muss ein Abdruck dieser Beitragssatzung vorhanden sein und dem Gast auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 8

Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen des § 6 und 7 Abs. 3 dieser Satzung verstößt,
 - b) den Gästebeitrag nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht ordnungsgemäß berechnet oder nicht fristgerecht abrechnet und abführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 02.01.1996, geändert durch Satzung vom 21.06.2011 außer Kraft.

Bad Marienberg, den 28.04.2016

gez. Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin

(Siegel)